

Regelungen für die Zufallsauswahl beim Bürgerrat Klima Stuttgart

Für die Auswahl der Teilnehmenden beim Bürgerrat Klima gelten die folgenden Regeln:

1. Um Mitglied der Versammlung zu werden, muss man die folgenden Kriterien erfüllen:

- 1) Einwohner*in mit Hauptwohnsitz in Stuttgart sein;
- 2) mindestens 16 Jahre alt sein;
- 3) eine persönlich an sich adressierte Einladung zur Teilnahme erhalten haben;
- 4) seine Bereitschaft zur Teilnahme als Mitglied der Versammlung bestätigt und die Datenabfrage vollständig beantwortet haben.

2. Für die Teilnahme am Bürgerrat Klima werden basierend auf dem Dialogische-Bürgerbeteiligungs-Gesetz (DBG) 61 Mitglieder ausgewählt. Bei dieser Anzahl kann die Bevölkerung in Stuttgart besonders gut abgebildet werden.

3. Die Zusammensetzung der Gruppe der Bürgerratsmitglieder spiegelt soweit möglich die demografische Struktur von Stuttgart nach den folgenden harten Kriterien wider:

- 1) Geschlecht;
- 2) Altersgruppe:
 - a. 0-17 Jahre (repräsentiert durch Menschen zwischen 16 und 17 Jahren)
 - b. 18 bis unter 30 Jahre,
 - c. 30 bis unter 45 Jahre
 - d. 45 bis unter 65 Jahre
 - e. 65 Jahre und älter

3) Migrationshintergrund

4. Es wird außerdem dafür gesorgt, dass die Menschen je nach Altersgruppe nach bestimmten weichen Kriterien verschieden sind. Zu diesen Kriterien gehören: bei den 0-17-jährigen der (angestrebte) Schulabschluss, bei den 18-29-jährigen der Status der Erwerbstätigkeit, bei den 30-44-jährigen der Status als Eltern minderjähriger Kinder, bei den 45-64-jährigen die persönliche wirtschaftliche/finanzielle Lage und bei den über 65-jährigen dauerhafte körperliche/gesundheitsliche Einschränkungen. Es wird außerdem angestrebt, dass Einwohner*innen aus möglichst allen Stadtbezirken vertreten sind.

5. Die Mitglieder der Versammlung werden unter Berücksichtigung der Kriterien in einem Zufalls-basierten Verfahren ausgewählt. Das Verfahren läuft dabei in zwei Schritten ab:

- 1) Im **ersten Schritt** zieht die Verwaltung zufällig und nach den unter 3. genannten

Alterskohorten geschichtet die Adressen von 6.000 Stuttgarter*innen aus dem Einwohnermelderegister. Alle Menschen mit Hauptwohnsitz in Stuttgart ab dem Alter von 16 Jahren, die keine Auskunft- und Übermittlungssperre hinterlegt haben, können ausgewählt werden. Diese Menschen bekommen dann einen persönlichen Brief des Oberbürgermeisters. In dem Brief werden sie in einfacher Sprache eingeladen, sich für die Teilnahme am Bürgerrat Klima zurückzumelden und einen Fragebogen auszufüllen, in dem sie nach den unter 3. und 4. genannten Kriterien gefragt werden. Diese Daten gehen an das Statistische Amt der Stadt Stuttgart. Dort ist für jede Altersgruppe bekannt, wie viele von den 61 Mitgliedern ungefähr welche Eigenschaften haben müssten, um ein näherungsweise repräsentatives Spiegelbild der Gesellschaft abzugeben: Für jede der unter 3. genannten Altersgruppen ist definiert, wie viele Menschen welchen Geschlechts mit und ohne Migrationshintergrund jeweils in dieser Altersgruppe ausgewählt werden sollen. Außerdem ist für die unter 4. genannten weichen Kriterien festgelegt, wie viele Menschen aus dieser Altersgruppe welches der für die Altersgruppe relevanten Kriterien erfüllen sollen, wenn es möglich ist (ohne dass bei diesen weichen Kriterien wichtig wäre, ob die Menschen, die das Kriterium erfüllen, ein bestimmtes Geschlecht oder einen Migrationshintergrund haben). Die Zielwerte, wie viele Menschen mit welchen Eigenschaften im Bürgerrat vertreten sein sollen, werden in der Tabelle „Zusammensetzung BR Klima“ aus dem Anhang zu Anlage 3 hergeleitet und festgelegt.

- 2) Im **zweiten Schritt** wird unter den Menschen, die sich im ersten Schritt zurückgemeldet haben, ausgelost, wer tatsächlich am Bürgerrat teilnehmen darf. Dabei wird ein Verfahren verwendet, das dafür sorgt, dass in jeder Altersgruppe möglichst genau so viele Menschen ausgelost werden, die eine Kombination aus Eigenschaften haben, wie in der angehängten Tabelle vorgegeben. Dabei wird das im Folgenden beschriebene Verfahren angestrebt. Wenn beispielsweise aufgrund einer unerwartet ungleichen Verteilung der Rückmeldungen, die noch nicht absehbar ist, ein Erreichen der im Anhang definierten Zielwerte nach diesem Verfahren nicht möglich sein sollte, wird die Verwaltung auf andere erprobte Verfahren der Zufallsauswahl zurückgreifen oder das Verfahren so anpassen, dass weiter mit dem Zufallsprinzip gearbeitet wird, die Zielwerte aber nur noch annäherungsweise erreicht werden.
 - a. Jede Zeile in der angehängten Tabelle wird als separater Los-Topf behandelt, und für jede dieser Kombinationen aus den harten Kriterien „Altersgruppe“, „Geschlecht“ und „Migrationshintergrund“ werden aus den Menschen, die diese Kombination an Eigenschaften zurückgemeldet haben, zufällig so viele Menschen ausgelost, wie in der Spalte „Anzahl nach harten Kriterien“ beschrieben.
 - b. Für jede der Altersgruppen wird dann überprüft, ob über die nach a.) ausgelosten Personen alle Zielwerte aus der Spalte „Anzahl nach weichem Kriterium“ erreicht wurden.
 - c. Wenn das nicht der Fall ist, wird überprüft, ob sich überhaupt genügend Menschen für jedes weiche Kriterium in der Altersgruppe zurückgemeldet haben, um die Zielwerte zu erreichen. Wenn das nicht der Fall ist, werden die

Zielwerte so angepasst, dass sie möglichst nah an den ursprünglichen Zielwerten sind, nun aber auch tatsächlich erreicht werden können. Außerdem werden in diesem Schritt die Eigenschaften identifiziert, bei denen ein Erreichen der Zielwerte am schwierigsten ist. Für diese wird ein Gewicht festgelegt, sodass beim nächsten Anlauf Menschen mit diesen Eigenschaften mit einer größeren Wahrscheinlichkeit auch zufallsbasiert ausgewählt werden.

- d. Für alle Altersgruppen, bei denen die Zielwerte in den weichen Kriterien nicht erfüllt werden konnten, werden die Schritte a.) und b.) dann mit dem gewichteten Zufallsverfahren so oft wiederholt, bis die Zielwerte zumindest annähernd erreicht werden. Die 61 Menschen, die nun ausgewählt sind, gelten als vorläufige Auswahl für den Bürgerrat Klima

6. Um die Unparteilichkeit des Bürgerrats zu gewährleisten, sind die folgenden Personen nicht berechtigt, Mitglieder des Bürgerrats zu werden:

- 1) Personen, die bei der Landeshauptstadt Stuttgart ...
 - a. ... Leiter*in einer Organisationseinheit im Verwaltungsgliederungsplan sind
 - b. ... ehrenamtliche Bezirksvorsteher*innen sind
 - c. ... in den folgenden Organisationseinheiten arbeiten: Referat S-OB (Grundsatzreferat Klimaschutz, Mobilität und Wohnen), die Abteilungen Stadtklimatologie und Energiewirtschaft im Amt für Umweltschutz und die Abteilung Verkehrsplanung, Stadtgestaltung im Amt für Stadtplanung und Wohnen
- 2) OB-Beigeordnete und gewählte Mitglieder des Bundestags, des Landtags, des Regionalparlaments und des Gemeinderats.
- 3) Mitglieder der Landesregierung, Mitarbeiter*innen der Zentralstellen von Ministerien und insbesondere Mitarbeiter*innen im Umwelt- und Verkehrsministerium, die dort mindestens Abteilungsleiter*innen sind.
- 4) Mitglieder des Landesvorstands und des Kreisvorstands von Parteien im Stadtgebiet sowie vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands von Interessengruppen.
- 5) Expert*innen oder Moderator*innen des Bürgerrats Klima in Stuttgart sowie Mitwirkende aus Koordination und Evaluation.

7. Nach der Auslosung werden alle Mitglieder aus der vorläufigen Auswahl nach Punkt 5. noch einmal anhand der Kriterien aus Punkt 6. überprüft und außerdem um eine endgültige Zusage gebeten. Jede ausgeloste Person, die hier keine endgültige Zusage mehr gibt oder aufgrund von Punkt 6. von der Teilnahme ausgeschlossen werden muss, wird vor dem Bürgerrat einmalig durch eine zufällig ausgewählte Person aus dem Pool der Menschen ersetzt, die die Kriterien nach Punkt 1. erfüllt, und nach Möglichkeit nach allen für die jeweilige Altersgruppe relevanten Kriterien die gleichen Eigenschaften hat wie die zu ersetzende Person.

8. Nachdem eine Liste von tatsächlich berechtigten Teilnehmenden gefunden wurde, die ihre

Teilnahme bestätigt hat, wird keine Reserveliste geführt: Wer auf eigenen Wunsch oder aus zwingenden Gründen, wie beispielsweise dem vorigen Punkt 6., **nach dem Start des Bürgerrats** ausscheidet, wird nicht mehr durch eine andere Person ersetzt. Da auch bei guten Verfahren mit dem Verlust einiger weniger Mitglieder zu rechnen ist, kann die Zielvorgabe des Gemeinderats, zwischen 50 und 60 Teilnehmende im endgültigen Bürgerrat zu haben, aller Voraussicht nach erfüllt werden.